

Antragsdatum: 21.5.2021

Gegenstand: Machtbegrenzung / Schwarmintelligenz- neues Organ „Säulenrat“

Mandatsübernahme

Erstellung neuer Paragraphen im Bereich Machtbegrenzung

Antrag zur Satzungsänderung Säulenrat

1.Organ zur Qualitätssicherung der internen Parteiarbeit. Bereiche, wo der Schwarm oftmals nur indirekten Einblick hat. Optimierung von Arbeitsprozessen und Integration neue Mitglieder sowie Einarbeitung und Begleitung von Vorständen aller Gliederungen und Länder.

Der Säulenrat wählt einen Beschlussrat, wenn die Anzahl der Mitglieder über 49 beträgt. Der Beschlussrat, kann von Sitzung zu Sitzung neu gewählt werden.

2.Es wird ein Organ "Säulenrat" In der Satzung verankert.

3.Der Säulenrat setzt sich aus allen Säulen jeder Gliederung zusammen.

4.Der Beschlussrat des Säulenrats muss aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen

5.Der Beschlussrat des Säulenrats kann maximal aus mindestens 49 Mitgliedern bestehen

6.Der Säulenrat ist eine beratendes Organ und kann zur Beratung alle Säulenvertreter einladen

7.Der Beschlussrat hat 4 Beisitzer des Mitgliederschwarms beiwohnen zu lassen. Deren Abwesenheit verhindert jedoch keine Beschlüsse. Die Ladungsfrist für Beschlüsse beträgt 24 Stunden.

8. Beschlüsse die Mandatsträger einer Gliederungen betreffen, dürfen nur von Mitgliedern des Säulenrats erfolgen, die nicht Mitglied dieses Landesverbands sind, den es in der Antragsstellung betrifft. Diese Mitglieder haben ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

9. Beschlüsse müssen mit 75% Zustimmung konsensiert werden. Unter 75% erfolgt die Ablehnung des Antrags.

10. Ein solcher Antrag kann dann frühestens wieder nach 6 Monaten nach Ablehnung neu gestellt werden an den Säulenrat

11. Der Säulenrat gibt sich eine Geschäftsordnung bei der ersten konstituierenden Sitzung

12. Der Säulenrat kann Landes- Bundes- oder Vorstände unterer Gliederungen mit Auszeichnungen versehen, die exzellent Basisdemokratisch arbeiten und handeln. Diese Auszeichnungen werden entsprechend der Geschäftsordnung des Säulenrats abgestimmt. Hierfür wird grundsätzlich das Verfahren des systematischen Konsensierens verwendet.

13. Der Säulenrat kann auf Antrag von 51% der Mitglieder einer Gliederung oder deren Landesverbands zwei Säulenvertreter in den Vorstand schicken, deren Gliederung es betrifft. Diese begleiten den Vorstand bei seiner Arbeit über einen Zeitraum, der von dem Säulenrat bestimmt wird. Die Begleitung erfolgt jedoch maximal 12 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist, ergeht ein Beschluss des Säulenrats unter Einbeziehung des Schwarms, der jeweiligen Gliederung.

14. Der Säulenrat kann auf Antrag von 25% der Mitglieder eines Vorstands, zwei Säulenvertreter in den Vorstand schicken, deren Gliederung es betrifft. Diese begleiten den Vorstand bei seiner Arbeit über einen Zeitraum, der von dem Säulenrat bestimmt wird. Die Begleitung erfolgt jedoch maximal 12 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist, ergeht ein Beschluss des Säulenrats unter Einbeziehung des Schwarms, der jeweiligen Gliederung.

15. Der Säulenrat kann per Beschluss die Mitglieder der betroffenen Gliederung über seine Erkenntnisse und Empfehlungen informieren.

16. Der Säulenrat kann per Beschluss dem Bundesvorstand die Amtsenthebung der betroffenen Gliederung empfehlen.

17. Der Bundesvorstand kann mit einer Zustimmung von 75% des Vorstands, einen Vorstand der unteren Gliederungen des Amtes entheben und eine Neuwahl anordnen. Diese erfolgt innerhalb 6 Wochen. Der Schwarm der jeweiligen Gliederung wählt einen kommissarischen Stellvertreter für den betroffenen Vorstand. Dieser setzt dann übergangsweise einen Vorstand ein.

18. Bei der Wahl zur Amtsenthebung eines Vorstands, müssen mindestens 9 Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sein. Besteht dieser zum Zeitpunkt aus weniger Mitgliedern, kann ein Beschluss mit einer 75% Mehrheit erfolgen. (Systematisches Konsensieren)

19. Der Bundesvorstand kann weitere empfohlene Massnahmen des Säulenrates umsetzen. Hierzu ist die Meinung des Schwarms der betroffenen Gliederung einzuholen.

20. Der Säulenrat ist ein Empfehlungsorgan der Partei und vermittelt in vielen Bereichen, gemäß des Grundlagenpapiers. Der Säulenrat unterliegt den ethischen Grundsätzen und der Präambel der Partei.

21. Vorstände der Gliederungen können auf Antrag verpflichtet werden, zwei Vertreter des Säulenrats in den jeweiligen Vorstand aufzunehmen, die diesen bei der Arbeit begleiten. Der Antrag kann vom Bundesvorstand kommen, wenn 75% dessen im Konsensverfahren, dem Antrag statt gegeben haben. Ob zwei Vertreter des Säulenrates an der Vorstandsarbeit teilnehmen, wird durch eine Konsensierung mit dem jeweiligen Schwarm der betroffenen Gliederung abgefragt. Wird eine min. 51% Zustimmung errichtet, wird dem Antrag statt gegeben.

22. Es dürfen nur Säulenvertreter teilnehmen, die nicht der Gliederung oder dem Landesverband des betroffenen Vorstands betreffen. Es müssen immer zwei Säulenvertreter bei den Sitzungen teilnehmen.

23. Es dürfen maximal 4 Säulenvertreter an den Sitzungen teilnehmen. Die Zustimmung auf Erhöhung von 4, wird mit dem betroffenen Vorstand der Gliederung in der ersten Sitzung konsensiert.

24. Auszeichnungen die durch den Säulenrat vergeben werden, dürfen nur von aktiven Mitgliedern oder Vorständen verwendet werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

- im Amt sind
- der Partei angehören
- vollzählig und unverändert sind
- dieser nur auf offiziellen Seiten der Partei geführt werden
- keine Mediation aktiv ist

25. Der Säulenrat vergibt folgende Prädikate für transparente und basisdemokratische arbeitende Vorstände oder Mandatsträger

- 100% Basisdemokratisch (Vorstände und Mandatsträger die besonders durch das "aktive leben der 4 Säulen auffallen)
- 100% Basis Mitglied (Mitglieder, Vorstände, Mandatsträger, die besonders durch das "aktive leben der 4 Säulen auffallen)
- Säulencheck (ein Vorstand, der durch den Säulenrat in der Arbeit erfolgreich begleitet wurde)

26. Die Prädikate sind maximal 12 Monate gültig.

27. Der Säulenrat arbeitet transparent und informiert die Mitglieder der Gliederungen, in denen der Säulenrat tätig ist, alle 3 Monate schriftlich. (Information dazu dann auf der Bundeswebseite)

28. Der Säulenrat begleitet mit mindestens 2 Vertretern neu gegründete Kreis,- Landesverbände oder deren unteren Gliederungen über einen Zeitraum, von mindestens 3 Monaten und maximal 6 Monaten in der Vorstands- und Schwarmarbeit.

29. Der Säulenrat begleitet mit mindestens 2 Vertretern neu gewählte Vorstände der

Landesgliederungen und unteren Gliederungen über einen Zeitraum von mindestens 8 Wochen und maximal 3 Monaten in der Vorstands- und Schwarmarbeit.

30. Der Säulenrat optimiert Prozesse und begleitet die Ausschüsse und Arbeitsgruppen und versendet jeweilige Vertreter in die einzelnen Bereiche.

31. Der Säulenrat ist im engen Austausch mit der Mediation und den Mentoren und kann diese jederzeit in die Arbeit mit einbeziehen. Die Gliederungen, welche in der Prozessoptimierung mit dem Säulenrat verbunden sind, sind verpflichtet, diese Fachbereiche mit in die Vorstandsarbeit mit einzubeziehen, wenn dies erforderlich ist. Die Entscheidung liegt beim Säulenrat, der dies mit einer 75% Zustimmung beschließen kann.

32. Der Säulenrat kann per Mitgliedervotum nach Abfrage einer Konsenierung mit einer 75% Mehrheit einen ausserordentlichen Bundesparteitag erwirken, um einen neuen Vorstand wählen zu lassen. Die Frist hierfür beträgt 6 Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses auf der Internetseite der Bundespartei und Zustellung an den Bundesvorstand auf elektronischem Weg. Hierfür sind mindestens 5 Empfänger zu unterrichten.

33. Der Säulenrat kann per Mitgliedervotum nach Abfrage einer Konsenierung innerhalb der Gliederung mit einer 75% Mehrheit einen ausserordentlichen Orts-/Bezirks-/Kreis-/Landesparteitag erwirken, um einen neuen Vorstand wählen zu lassen. Die Frist hierfür beträgt 6 Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses auf der Internetseite der Bundespartei und Zustellung an den Landesvorstand auf elektronischem Weg. Hierfür sind mindestens 5 Empfänger zu unterrichten.

Bearbeitung unter: <https://diebasis.team/s/i2PiX73YB8GZ2zt> (Vorlage Aufgabenbereiche Säulenrat)

2. Machtbegrenzung Doppelmandate

1. Mandatsträger dürfen jeweils nur ein Mandat bekleiden. Doppelmandate werden auf allen Ebenen untersagt.

Ausnahme: Ist ein Kreisverband kleiner als 100 Mitglieder, kann ein Mandat innerhalb des Kreises auf Orts- oder Bezirksebene angenommen werden. Ist die Mitgliederzahl größer als 100, ist eines der Mandate niederzulegen.

2. Mandatsträger, die eigenverantwortlich Spenden einnehmen, sind angehalten, diese offen zu legen und transparent darzustellen.

Mandate innerhalb der Partei

1. Ein Mandat kann grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn

- auf Bezirks- und Kreisebene, die Mitgliedschaft des Bewerbers mindestens 3 (alternativ 6) Monate beträgt
- auf Länderebene die Mitgliedschaft 6 (alternativ 12) Monate beträgt. • auf Bundesebene 12 (alternativ 18) Monate beträgt.

Dies gilt für Mandate in parlamentarischer Arbeit (Landtag, Abgeordnetenhaus, Kreistage und Bundestag) oder auch für Positionen in Vorständen auf Länder- und Bundesebene

Ausnahme: Die Gliederung hat weniger als 50 Mitglieder

2. Mandatsträger dürfen nicht in Fachausschüssen oder Arbeitsgruppen aktiv tätig sein.